

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/7555 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

A. Problem

Beschleunigung des Umbaus der Elektrizitätsversorgung durch die Energiewende: Die Umwandlung zum dezentralen Stromversorgungssystem mit bidirektionalen Informations- und Stromflüssen erhöht die Anforderungen an die einzusetzenden Mess- und Kommunikationstechnologien sowie an die Datenverarbeitungssysteme, so dass intelligente Messsysteme notwendig sind; Notwendigkeit eines am Nutzerpotential orientierten Rollouts, dessen Kosten und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die gesetzlichen Änderungen können privaten Haushalten Kosten von bis zu 100 Euro pro Jahr entstehen: Schon bei der Novellierung des EnWG 2011 wurde darauf hingewiesen, dass durch die Einführung von sogenannten intelligenten Messsystemen im Sinne des § 21d EnWG Kostensteigerungen für diejenigen Letztverbraucher entstehen, die mit einem solchen intelligenten Messsystem ausgestattet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diesen Mehrkosten Energieeinsparpotenziale gegenüberstehen. Die Kosten-Nutzen-Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat das Nutzenpotenzial errechnet. Die umsetzenden Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs halten sich strikt an den in der Analyse ermittelten Nutzen. Leitlinien sind dabei die Durchschnittsannahmen der Analyse, die bei ca. 50 Prozent des Möglichen liegen. Bei durchschnittlichen Sowieso-Kosten von 20 Euro pro Jahr für den herkömmlichen Strom-Messstellenbetrieb mit einem einfachen digitalen Haushaltszähler und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stromkosteneinsparpotenzials von annähernd 3 Euro pro Jahr für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unter 2 000 Kilowattstunden setzt der vorliegende Entwurf eine zulässige Preisobergrenze von 23 Euro (brutto) pro Jahr für den Einbau eines intelligenten Messsystems für diese Verbrauchergruppe fest. Diese strikte Kosten-Nutzen-Orientierung setzt sich fort für alle weiteren Verbrauchsgruppen. Da für Haushalte mit geringem Jahresverbrauch von über 2 000 und bis zu 3 000 Kilowattstunden ein durchschnittliches Stromkosteneinsparpotenzial von 10 Euro pro Jahr errechnet wurde, sieht der Entwurf eine zulässige Preisobergrenze von 30 Euro (10 Euro Einsparpotenzial und 20 Euro Sowieso-Kosten für den Messstellenbetrieb) vor. Bei über 3 000 und bis zu 4 000 Kilowattstunden pro Jahr liegt das durchschnittliche Stromkosteneinsparpotenzial bei 20 Euro pro Jahr, die Preisobergrenze liegt damit bei 40 Euro. Diesen Verbrauchsgruppen sind die weit überwiegende Anzahl von Zählpunkten zugeordnet, nämlich rund 33 Millionen. Bei der Verbrauchsgruppe von über 4 000 und bis zu 6 000 Kilowattstunden pro Jahr mit ca. 5,2 Millionen Zählpunkten wurde ein Einsparpotenzial von 40 Euro errechnet, der Entwurf sieht deshalb eine Preisobergrenze von 60 Euro vor. Bei einem Verbrauch von über 6 000 und bis zu 10 000 Kilowattstunden pro Jahr, also ab dem Bereich, für den kein Wahlrecht des grundzuständigen Messstellenbetreibers besteht, wäre nach der Analyse mit durchschnittlich 80 Euro Kostenersparnis pro Jahr zu rechnen, die Preisobergrenze liegt deshalb bei 100 Euro. Hier handelt es sich um rund 2,4 Millionen betroffene Zählpunkte. Bei privaten Haushalten mit einem Jahresstromverbrauch von über 6 000 Kilowattstunden werden gegenüber dem EnWG 2011 keine neuen Einbauverpflichtungen eingeführt. Durch die vorgesehene Preisobergrenze von 100 Euro pro Jahr werden die bereits im EnWG 2011 angelegten Kosten für die Verbraucher lediglich gedeckelt.

Bei den Verbrauchern bis zu 6 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch ist nach wie vor kein flächendeckender Pflichteinbau vorgesehen. Denkbar ist ein Einbau in drei Konstellationen: wenn der Verbraucher selbst dies freiwillig veranlasst, der Liegenschaftsinhaber die gesamte Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen modernisiert oder der grundzuständige Messstellenbetreiber die Option nutzt, auch in diesem Verbrauchsbereich intelligente Messsysteme einzubauen. Soweit der Verbraucher selbst den Einbau über die Beauftragung eines Messstellenbetreibers veranlasst, gelten die Preisobergrenzen nicht. Da es sich aber nicht um

eine Pflicht handelt, entsteht insoweit auch kein Erfüllungsaufwand. Wie oft Liegenschaftsinhaber Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen ausstatten lassen, ist nicht realistisch schätzbar. Da in diesen Fällen für die Verbraucher ausweislich der gesetzlichen Regelung keine Mehrkosten entstehen dürfen, entsteht insoweit auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Mieter. Wird zudem berücksichtigt, dass intelligente Messsysteme spartenübergreifend eingesetzt werden können, bietet sich Letztverbrauchern hier zumeist ein noch größeres Einsparpotenzial über die Bündelung von Messstellenbetrieben aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel Gas, Fernwärme und Heizwärme. Neue Regelungen, die ein Auskunft- und Aufforderungsrecht des Mieters gegenüber dem Hauseigentümer zugunsten von Bündelangeboten enthalten, sorgen insoweit für eine stärkere Teilhabe der Letztverbraucher. Wie oft die Mieter von diesem Aufforderungsrecht Gebrauch machen werden, ist nicht prognostizierbar. Entsprechend ist auch der mögliche Aufwand der Liegenschaftsinhaber, solche Angebote einzuholen, nicht schätzbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies jeweils über einfache Internetrecherchen und E-Mail-Anfragen sowie über einen Aushang im Treppenhaus der Liegenschaft zu bewerkstelligen ist. Der Aufwand dürfte daher gering sein. Wie oft grundzuständige Messstellenbetreiber die Option nutzen, auch Zählpunkte bis zu 6 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch unter Einhaltung der jeweiligen Preisobergrenzen mit intelligenten Messsystemen auszustatten, ist nicht prognostizierbar. Dies wird wesentlich von den Wirtschaftlichkeitsberechnungen des jeweils zuständigen Unternehmens abhängen. Eine Schätzung des möglicherweise anfallenden Erfüllungsaufwandes für die Bürger ist insoweit nicht möglich. Aber auch hier stellen die gesetzlich verankerten Preisobergrenzen sicher, dass dem Erfüllungsaufwand immer ein entsprechendes Einsparpotenzial des intelligenten Messsystems gegenübersteht. Den dargestellten Mechanismus zur Ermittlung der Preisobergrenzen setzt der Entwurf für die weiteren Letztverbrauchergruppen über 10 000, 20 000, 50 000 und 100 000 Kilowattstunden Stromjahresverbrauch fort und gibt damit eine rote Linie für zulässige Kosten vor, die sich allesamt allein über Stromkosteneinsparungen ausgleichen lassen. In diesem Zusammenhang ist auch die Verpflichtung zum Bereitstellen von Softwarelösungen mit Anleitungen und Tipps zum Stromkosten sparenden Einsatz intelligenter Messsysteme vorgesehen. Natürlich haben die Verbraucher immer die Möglichkeit, einen anderen und eventuell günstigeren Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu beauftragen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den dargestellten Mechanismus zur Ermittlung der Preisobergrenzen setzt der Entwurf wie ausgeführt auch für die Letztverbrauchergruppen mit über 10 000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch fort. Betroffen sind hierbei rund 2 Millionen Zählpunkte im Bereich über 10 000 bis 100 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch und ca. 300 000 Zählpunkte über 100 000 Kilowattstunden. Dabei dürfte es sich bei einem Jahresverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden zu einem Gutteil, bei über 20 000 Kilowattstunden ganz überwiegend und bei einem Jahresverbrauch von über 50 000 Kilowattstunden ausschließlich um gewerblich genutzte Abnahmestellen handeln. Bei Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ergibt sich ein ähnliches Bild: Die Kosten-Nutzen-Analyse und daran anschließende Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sehen hier ein stark wachsendes Systemnutzenpotenzial ab einer Anlagengröße von 7 Kilowatt installierter Leistung. Demzufolge werden ab dieser Größe alle Anlagen ebenfalls mit nutzenorientierten unterschiedlichen Preisobergrenzen einbezogen,

die dreierlei gewährleisten: einerseits eine systemverträgliche Integration der Erzeugungsanlagen in die Gesamtenergieversorgung, andererseits eine Preisobergrenze, die die Renditeerwartungen der Anlagen berücksichtigt. Zudem werden Anlagen nur im Falle der Systemnotwendigkeit verpflichtend mit neuer Technik ausgerüstet und es wird hierbei auf Gleichbehandlung aller sachgerechten Gruppen von Letztverbrauchern und Erzeugern gesetzt (z. B. die Einbeziehung sogenannter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und die Einbeziehung größerer Erzeugungsanlagen). Die zentrale Neuerung des vorliegenden Ansatzes ist sicherlich, dass dieser den Messstellenbetrieb stärker und detaillierter reguliert. Fand bisher eine Regulierung des Messstellenbetriebs im Bereich der Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG letztlich nicht statt, war diesem Problem nunmehr angesichts der zunehmenden Bedeutung dieses Erzeugungsbereichs für Netz und Markt abzuwehren. Auch dies ist ein Phänomen der Energiewende, die die Erzeugungsstrukturen nicht nur dezentraler werden lässt, sondern damit und deswegen auch vermehrt (System-)Verantwortung der dezentralen Einheiten einfordern muss. Die Gewährleistung einer sicheren und sinnvollen Vernetzung ist eine Grundanforderung für den sicheren Gesamtsystembetrieb. Kosten für die Ausrüstung mit standardisierter intelligenter Mess- und Kommunikationsinfrastruktur werden zukünftig für jede netzrelevante Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage anfallen. Neu ist die diesbezügliche Einbauverpflichtung allerdings nur für bestehende Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG mit jeweils über 7 Kilowatt installierter Leistung. Hier können insgesamt rund 1 Million Zählpunkte mit EE-Erzeugungsanlagen betroffen sein, was einem geschätzten Erfüllungsaufwand von jährlich bis ca. 133 Millionen Euro entspräche. Bei KWK-Erzeugungsanlagen können insgesamt bis zu 10 000 Zählpunkte betroffen sein mit einem Erfüllungsaufwand von jährlich bis etwa 1,5 Millionen Euro. Von diesen Beträgen sind noch die bereits bestehenden jährlichen Sowieso-Kosten für Zähler und Messung von mindestens 20 Euro pro Zählpunkt abzuziehen. Der durch das Vorhaben neu entstehende Erfüllungsaufwand reduziert sich insoweit mindestens um 20,2 Millionen Euro auf insgesamt bis zu 114,3 Millionen Euro. Eine unmittelbare Kompensation dieses denkbaren jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft zur Einhaltung der „One in, one out“-Regelung ist in diesem Vorhaben nicht möglich, da gerade in diesem Bereich bisher ein Regelungsdefizit besteht. Es existieren auch keine direkten Entlastungsmöglichkeiten an anderer Stelle im vorliegenden Rechtsbereich. Aber es bestehen an anderer Stelle im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinreichende Kompensationsmöglichkeiten. So wird die Wirtschaft als Normenadressat im Rahmen der Neuordnung des Vergaberechts umfassend und über die hier in Rede stehende Belastung hinaus entlastet. Nach der Evaluierung gemäß § 77 des Messstellenbetriebsgesetzes wird weiter zu prüfen sein, ob sich noch weitere Kompensationsmöglichkeiten ergeben. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Einbauverpflichtungen dazu dienen einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu ermöglichen. Ein Einbau gerade bei den netzrelevanten (betrieblich, planerisch und/oder wirtschaftlich) Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG mit über 7 Kilowatt installierter Leistung wirkt nach der Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie dämpfend auf den Anstieg der Netzausbaukosten. Weiter verbessert eine einheitliche Kommunikations- und Steuerungstechnik das Wechselspiel zwischen Einspeisemanagement und marktorientierter Fernsteuerung. Das kann insbesondere Ausgleichsenergiekosten reduzieren und verhilft den Anlagen auch zu einer besseren Marktintegration und zu größerer Flexibilität. So verbessert eine standardisierte und leistungsstarke Kommunikationstechnik die Möglichkeiten der Anlagenbetreiber, ihre Anlagen zu vermarkten. Solche kostendämpfenden Effekte kommen auch den vom Einbau direkt Betroffenen zu Gute. Soweit es neue Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG

mit jeweils über 7 Kilowatt installierter Leistung betrifft, besteht eine Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme bereits seit dem EnWG 2011. Auch hier werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Kosten lediglich gedeckelt und somit planbar gemacht. Ähnliches gilt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes teilnehmen. Es ist derzeit nicht absehbar, wie viele Anlagen an einem solchen Mechanismus teilnehmen werden, so dass eine Schätzung des diesbezüglichen Erfüllungsaufwandes nicht möglich ist. Zudem werden Erfüllungsaufwände über Netzentgeltvergünstigungen kompensiert, die – wie von § 14a EnWG vorgesehen – als Äquivalent der Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber gegenüberstehen. Ergänzend ist wiederum darauf hinzuweisen, dass Erzeuger und gewerbliche Verbraucher ebenfalls grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit haben werden, selbst einen anderen und eventuell günstigeren Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu beauftragen. Für gewerbliche Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 6 000 Kilowattstunden entsteht wie bei privaten Verbrauchern keine neue Verpflichtung und damit kein neuer Erfüllungsaufwand. Für gewerbliche Verbräuche mit einem geringeren Jahresstromverbrauch gelten die oben gemachten Ausführungen gleichermaßen. Für Unternehmen, die von den Verbrauchsgrenzen des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst werden und deren Messstellen demzufolge zukünftig mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden, sind Kostenbelastungen von bis zu 200 Euro pro Jahr möglich. Bezüglich dieser Fälle erfolgt wie bei den privaten Haushalten eine strikte Kosten-Nutzen-Orientierung, wobei sich aufgrund der eingeführten Preisobergrenzen über den breiten Rolloutansatz für Unternehmen über technische Ausstattungen ein Energieeffizienzfeld eröffnet, welches ihnen vorher aufgrund einer anderen Preisstruktur verschlossen blieb. Fernkommunizierende Systeme wurden nach dem bisherigen Rechtsrahmen ausschließlich bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden verbaut und das zu Gesamtkosten, die im Durchschnitt etwa das Doppelte der höchsten Preisobergrenze des vorliegenden Entwurfs ausmachten (200 Euro bei einem Verbrauch zwischen 50 000 und 100 000 Kilowattstunden). Mit der breiten Etablierung der Technologie über den Rolloutansatz ist mehr Wettbewerb und ein deutliches Absinken der Preise zu erwarten. Die nach der Preisobergrenze maximal zulässigen Kosten können von den Unternehmen und Gewerbebetrieben selbst bei Annahme eines niedrigen Stromeinsparpotenzials von 2 bis 3 Prozent des Jahresstromverbrauchs leicht aufgewogen werden. Auf den ersten Blick erscheint auch Erfüllungsaufwand auf Seiten der Unternehmen zu entstehen, die durch das vorliegende Gesetz zur Vornahme der Umrüstungen an den Messstellen verpflichtet werden. Dies sind ausweislich der vorgeschlagenen rechtlichen Regelungen die grundzuständigen Messstellenbetreiber. Bei diesen handelt es sich um Unternehmen (Netzbetreiber: rund 880 Verteilnetzbetreiber bei Strom), zu deren Pflichtenkanon bereits heute die Betreuung aller Messstellen gehört, solange und soweit nicht durch Anschlussnutzer ein Dritter damit beauftragt wird. Auch die technologischen Vorgaben, also die Verpflichtung zum Einbau einer bestimmten Technik mit einem bestimmten Standard, sind keine neuen Vorgaben. Bereits seit 2011 sieht das EnWG ein Verbot für den Einsatz nicht BSI-konformer Technik vor. Zusätzliche, neue Belastungen gehen daher vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht aus. Im Gegenteil: Mit der rechtlich nunmehr verankerten Übertragungsoption nach den §§ 41 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) steht auch dem verpflichteten grundzuständigen Messstellenbetreiber eine wettbewerblich orientierte Auswechoption zu, die es ermöglicht, sich auf das Kerngeschäft „Netzbetrieb“ zu konzentrieren. Soweit Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung entstehen, sind dies klassisch beim Netzbetreiber anfallende Aufwände, die ihre Berücksichtigung bei den Netzentgelten finden können. Für diejenigen

grundzuständigen Messstellenbetreiber, die nicht die Ausweichoption der Übertragung der Grundzuständigkeit wählen, stellt der neue Rechtsrahmen einen ausreichenden Finanzierungsmechanismus zur Verfügung: Entgelte für den Messstellenbetrieb ermöglichen einen vollständigen Kostenausgleich. Gleiches gilt für die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber anfallenden geringfügigen Bürokratiekosten aus Informationspflichten, wenn grundzuständige Messstellenbetreiber Anschlussnutzer im Voraus über Zeitpunkt und Umfang der Einbaumaßnahmen informieren. Weiter kann bei den grundzuständigen Messstellenbetreibern ebenfalls ein gewisser Aufwand für Vertragsmanagement und Rechnungslegung sowie Inkasso entstehen. Dieser ist jedoch nicht abschätzbar, da nicht prognostizierbar ist, welche Modelle die Messstellenbetreiber insoweit wählen werden. Grundsätzlich können Messstellenbetreiber diese Aufgaben selbst ausführen oder beispielsweise in Lieferantenrahmenverträgen ein Vertragsmanagement und Inkasso durch die jeweiligen Lieferanten vereinbaren. Zudem ist zu bedenken, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber diese Aufgaben freiwillig übernimmt, weil er sich unter den Rahmenbedingungen dieses Gesetzes eine für ihn wirtschaftliche Umsetzung verspricht. Ansonsten kann er von der oben genannten Übertragungsoption Gebrauch machen. Sah das EnWG 2011 noch eine Rollout-Verpflichtung eines jeden Messstellenbetreibers vor – unabhängig davon, ob grundzuständiger oder wettbewerblicher (Dritter) Messstellenbetreiber –, so konzentriert der vorliegende Entwurf die Verpflichtung auf den seit jeher regulierten grundzuständigen Messstellenbetreiber (Netzbetreiber). Der neue Ansatz stärkt die Entscheidungsfreiheiten des wettbewerblichen Bereichs nicht nur durch diese Veränderung, sondern auch über die nunmehr verankerte Verpflichtung des regulierten grundzuständigen Messstellenbetreibers, alle von den Ausstattungsvorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes Betroffenen auch auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Dritten als Messstellenbetreiber aufmerksam zu machen. Dies stärkt ebenfalls den Wettbewerb. Soweit sich Aufgaben wie die Zuständigkeit für die Bilanzkreisabrechnung von den Verteilnetzbetreibern zu den Übertragungsnetzbetreibern verlagern, ist der Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber kaum prognostizierbar. Dieser hängt direkt mit der Anzahl der jeweils verbauten intelligenten Messsysteme zusammen, denn nur insoweit geben die Verteilnetzbetreiber diese Aufgabe ab. Sicherlich es aber effizienter, Systemaufwand bei vier Übertragungsnetzbetreibern anstatt bei 888 Verteilnetzbetreibern zu betreiben. Weiter wird bei Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern ein gewisser Erfüllungsaufwand in Form von Umstellungsaufwand anfallen, welcher aber ebenfalls nicht geschätzt werden kann.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Neue Aufgaben für die Landesverwaltung sind nicht vorgesehen. Läge nach dem EnWG 2011 über die Aufgabe „Genehmigung des Netzbetriebs“ auch implizit die Aufgabe „Genehmigung des Messstellenbetriebs“ bei den Ländern, liegt sie nach dem MsbG beim BSI und bei der Bundesnetzagentur. Auch mit dem neuen Ansatz zur Kostenregulierung mit Preisobergrenzen sind keine zusätzlichen Aufgaben für die Landesverwaltung verbunden. Sah das EnWG 2011 den Gesamtbereich Messstellenbetrieb noch im Bereich des klassisch zu regulierenden Netzzugangs und der Anreizregulierung, geht das MsbG mit der Herausnahme des Messstellenbetriebs aus dem Netzbetrieb und der Zuweisung zu dem über Preisobergrenzen regulierten grundzuständigen Messstellenbetrieb einen neuen, vereinfachenden Weg. Der Erfüllungsaufwand für die Bundesnetzagentur steigt nicht in einem Maße, dass er nicht von der personellen Aufstockung durch das EnWG 2011 aufgefangen werden könnte. Beim BSI liegen die Dinge anders: Um kritische Infrastrukturen vor IT-Sicherheitsrisiken zu schützen, erfordert das im Gesetzentwurf

niedergelegte Konzept die dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 30 Planstellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich 2,32 Millionen Euro. Des Weiteren entstehen Kosten für Sachmittel in Höhe von jährlich bis zu maximal 2 Millionen Euro. Andernfalls können die notwendigen technischen Entwicklungs- und dauerhaften Weiterentwicklungsarbeiten nicht sichergestellt werden und die technische Basis der digitalen Agenda im Energiebereich wäre gefährdet. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Soweit für die im Eigentum und Verwaltung des Bundes befindlichen Liegenschaften aus der Durchführung dieses Gesetzes Mehrkosten entstehen, sollen diese finanziell im Einzelplan des jeweils zuständigen Nutzerressorts ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten. Zwar kann in Einzelfällen ein Preisanstieg nicht ausgeschlossen werden, allerdings stehen einem solchen Preisanstieg auch Kosteneinsparmöglichkeiten in Höhe der aufgeführten Effizienzsteigerungen und aus intelligenten Lösungen weit über den Strombereich hinaus gegenüber.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7555 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung“.

bb) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Allgemeine Anforderungen an Messsysteme“.

cc) Die Angabe zu Teil 2 Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Ergänzende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen“.

dd) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Erhebung von Netzzustandsdaten“.

ee) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Datenübermittlung; sternförmige Kommunikation; Löschung“.

ff) Die Angaben zu den §§ 66 bis 69 werden wie folgt gefasst:

„§ 66 Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung

§ 67 Messwertnutzung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungspflicht; Löschung

§ 68 Messwertnutzung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung

§ 69 Messwertnutzung zu Zwecken des Energielieferanten; Übermittlungspflicht; Löschung“.

gg) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74 Verordnungsermächtigung“.

hh) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur“.

- b) § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Verbrauch“ die Wörter „oder für den Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung von Elektrofahrzeugnutzern“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 11 werden die Wörter „einschließlich der Installationsvorrichtungen“ gestrichen.
- c) In § 3 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Messstellenbetriebs“ die Wörter „für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ eingefügt.
- d) In § 4 Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.
- e) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Statt des Anschlussnutzers kann“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2021“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. den gebündelten Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen.“
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „abgelaufen ist“ die Wörter „, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf Jahren“ eingefügt.
- f) In der Überschrift von § 7 wird vor dem Wort „Messstellenbetrieb“ das Wort „grundzuständigen“ eingefügt.
- g) § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Wechsel des Messstellenbetreibers

(1) Ein Anschlussnutzer hat seinem Messstellenbetreiber in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 5 Absatz 1 einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen. Die Erklärung nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussnutzers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer,
2. die Entnahmestelle mit Adresse, Zählernummer oder den Zählpunkt mit Adresse und Nummer,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des neuen Messstellenbetreibers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer, und
4. den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel vollzogen werden soll.

(2) Soweit die Bundesnetzagentur Festlegungen nach § 47 Absatz 2 Nummer 5 und 7 getroffen hat, müssen Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Energielieferanten und Bilanzkreisverantwortliche für Durchführung und Abwicklung des Wechsels des Messstellenbetreibers das festgelegte Verfahren und Format nutzen.

(3) Für den Wechsel des Messstellenbetreibers darf kein gesondertes Entgelt erhoben werden.“

- h) In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „§ 71 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 3“ ersetzt.
- i) § 19 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „31. Dezember 2016,“ die Wörter „im Falle des § 48 bis zum 31. Dezember 2020,“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „Haushaltskunden nach dem Energiewirtschaftsgesetz können die Zustimmung widerrufen.“
- j) § 29 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Zählpunkten“ das Wort „ortsfesten“ eingefügt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Grundzuständige Messstellenbetreiber können, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:
1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden sowie
 2. von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.“
- cc) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Zählpunkten“ das Wort „ortsfesten“ eingefügt.
- k) In § 30 Satz 1 werden die Wörter „in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne von § 22 Absatz 2“ durch die Wörter „des § 24 Absatz 1“ ersetzt.
- l) § 31 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 29 Absatz 2 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn ab 2018 Messstellen an Zählpunkten von Neuanlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und

dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 60 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.“

bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat den Durchschnittswert nach Satz 1 jährlich zu überprüfen und soweit erforderlich das für den Messstellenbetrieb nach den vorstehenden Absätzen in Rechnung zu stellende Entgelt anzupassen.“

- m) In § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „§ 31 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2“ ersetzt.
- n) In § 37 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Preisangaben“ das Wort „jährlichen“ eingefügt.
- o) § 45 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 29 Absatz 1 und 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 30“ die Wörter „und Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit“ eingefügt.
- p) In § 46 Nummer 9 wird nach dem Wort „Zählerstandsgangmessung“ das Wort „datenschutzgerecht“ eingefügt.
- q) § 47 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „informationellen und“ gestrichen.
- bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherigen Nummern 4 bis 13 werden die Nummern 3 bis 12.
- ddd) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13 und die Angabe „§ 33 Absatz 4“ wird durch die Angabe „§ 33 Absatz 1“ ersetzt.
- r) § 49 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Wörter „des Bundes oder der Länder“ eingefügt.
- bb) Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. jede Stelle, die über eine Einwilligung des Anschlussnutzers verfügt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt.“
- s) In § 50 Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „des Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ eingefügt.

- t) § 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und“ gestrichen und wird nach dem Wort „Kilowattstunden“ ein Komma eingefügt.
- bbb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für die in § 66 Absatz 1 Nummer 7 genannten Zwecke dem Betreiber von Verteilernetzen mit mindestens 100 000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden oder, wenn der Betreiber von Verteilernetzen dies verlangt, für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag dem Betreiber von Verteilernetzen
- a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 Last- oder Zählerstandsgänge,
- b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 nur bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden Last- oder Zählerstandsgänge,
- c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 Last- oder Zählerstandsgänge,
- d) in den Fällen des § 55 Absatz 3 sowie in den Fällen des § 55 Absatz 4 nur bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen Einspeisegänge
in 15-minütiger Auflösung;“.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und“ gestrichen.
- bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 Last- oder Zählerstandsgänge;“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und“ gestrichen.
- bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 Last- oder Zählerstandsgänge;“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

- u) § 61 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Zählerstandsgänge“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Energieverbrauchswerte“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- v) § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - „7. Bewirtschaftung seines Differenzbilanz- und Netzverlustbilanzkreises,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.
- w) In § 75 Nummer 10 werden die Wörter „§§ 52 und 70 Absatz 1“ durch die Wörter „§§ 52 und 60 Absatz 1“ ersetzt.
- x) § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht. Sie kann hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. Abhilfemaßnahmen struktureller Art können nur in Ermangelung einer verhaltensorientierten Abhilfemaßnahme von gleicher Wirksamkeit festgelegt werden oder wenn letztere im Vergleich zu Abhilfemaßnahmen struktureller Art mit einer größeren Belastung für die beteiligten Unternehmen verbunden wäre.

(2) Kommt ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen seinen oder ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht nach, so kann die Bundesnetzagentur die Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.

(3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Bundesnetzagentur auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden.“

2. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.“

3. Artikel 7 Nummer 2 Satz 8 wird aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Jens Koeppen
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jens Koeppen

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7555** wurde in der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Februar 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel der Bundesregierung ist die Zusammenfassung der durch die Energiewende beschleunigten Änderungen im Bereich der Elektrizitätsversorgung in einem Gesetz.

Als Begründung führt die Bundesregierung aus, dass das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft durch bidirektionale Informations- und Stromflüsse gekennzeichnet sei und sich passive Stromkonsumenten immer mehr zu Prosumern entwickelten, die aktiv an der Gestaltung des Stromversorgungssystems teilnahmen. Diese Veränderung erhöhte die Anforderungen an die einzusetzenden Mess- und Kommunikationstechnologien sowie Datenverarbeitungssysteme. Insofern könne durch die Einführung intelligenter Messsysteme, sogenannter Smart Meter, u.a. die Bereitstellung der Verbrauchsinformationen gewährleistet werden. Sie diene auch als Instrument für mehr Energieeffizienz sowie zur Umsetzung variabler Tarife. Diese verbrauchsorientierten Zwecke hätten die Europäische Kommission veranlasst, im Anhang der dritten Binnenmarkt Richtlinien Strom und Gas (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) den Mitgliedstaaten aufzugeben, 80 Prozent der Letztverbraucher mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Da ein solcher Rollout jedoch mehr Kosten verursache als Nutzen bringen könne, hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen und eine daran gemessene nationale Rolloutstrategie zu entwickeln. Die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veranlasste Analyse habe ergeben, einen am Nutzerpotential orientierten Rollout durchzuführen, bei dem Kosten und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stünden. Somit scheide ein pauschaler staatlicher Rolloutansatz aus. Der Gesetzgeber habe infolgedessen die Aufgabe, die Kosten für den Betrieb und Einbau zu regulieren, was mit den aktuell bestehenden, rein netzbezogenen Regelungsinstrumenten nicht gewährleistet werden könne. Man müsse die vielseitige Einsetzbarkeit zur Maximierung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens erreichen und den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleisten. Insofern sei dafür ein klarer Rechtsrahmen mit verlässlichen Vorgaben notwendig.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7555 in seiner 85. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7555 in seiner 104. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7555 in seiner 78. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7555 in seiner 71. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7555 in seiner 87. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7555 in seiner 71. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7555 in seiner 67. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) in seiner 34. Sitzung am 2. Dezember 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Bundesratsdrucksache 543/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgenden Indikators:

Indikator 1 (Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzesentwurfs getroffen: „Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und bildet die Grundlage, über den breiten Einsatz der Energieeffizienz orientierten Technik „intelligente Messsysteme“ und „moderne Messeinrichtungen“ Stromeinsparungen und effizienteren Verbrauch die in der Kosten-Nutzen-Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie errechneten Potenziale zu heben. Weiteres, die Basis-Berechnungen steigerndes Potenzial liegt in den spartenübergreifenden Einsatzmöglichkeiten des Smart-Meter-Gateways; gerade die Integration des Wärme- und Heizwärmebereichs erscheint hier vielversprechend.“

Eine explizite Nennung des betroffenen Indikators wäre wünschenswert gewesen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 73. Sitzung am 13. April 2016 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)771 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Peter Heuell, Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI)

Peter Büttgen, Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Bernd Kowalski, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Martin Weyand, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Boris Schucht, 50Hertz

Holger Loew, Bundesverband Erneuerbare Energien e. V. (BEE)

Johanna Kardel, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Tim Bagner, Deutscher Städtetag (gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Petition

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lagen zwei Petitionen zur Drucksache 18/7555 vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit einer Petition wird gefordert, auf den Einbau sogenannter „intelligenter Zähler“ zu verzichten.

Dem Anliegen der Petentin konnte mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7555 nicht entsprochen werden.

Mit einer weiteren Petition werden insbesondere datenschutzrechtliche Vorschläge zur Anwendung des Smart Metering unterbreitet.

Den vom Petenten vorgetragenen Bedenken trägt der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7555 umfangreich Rechnung. Zu diesem Entwurf gehört ein (mehrere hundert Seiten starkes) Paket Technischer Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Das Thema Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre ist von Anbeginn durch die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in der Gesamtkonzeption dieser Schutzprofile und Technischen Richtlinien berücksichtigt worden. Durch die Verankerung der BSI-Dokumente im Gesetz werden sehr hohe Datenschutz und Datensicherheitsstandards für Entwicklung, Produktion, Auslieferung und Betrieb der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems (sog. Smart-Meter-Gateway) gesetzt.

VI. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)854 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 18(9)854

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Digitalisierung der Energiewende kann Innovationen und zusätzliche Versorgungssicherheit generieren – wenn sie richtig angegangen wird. Intelligente Zähler, Messsysteme („Smart Meter“) und Netze („Smart Grids“) sind ein wichtiger Baustein für die Energiewende. Ihr Einsatz ist besonders wichtig für unseren Energiemarkt der Zukunft mit 100% Erneuerbaren Energien. Denn bei fluktuierender Energieerzeugung durch Wind- oder Sonnenkraft trägt digitale Technik, genauso wie Stromspeicher, dazu bei, das Stromnetz flexibel zu halten und so Versorgungsengpässe zu verhindern. Sie macht darüber hinaus Verbrauchswerte transparent und setzt Anreize zum Energiesparen und zur Lastverschiebung.

Die Effekte hängen aber entscheidend von der Höhe des Stromverbrauchs ab. Besonders in der stromintensiven Industrie existieren große Potentiale einen Teil der Energienachfrage in lastärmere Zeiten zu verschieben („Lastverschiebung“). Für große Stromkunden ist ein flächendeckender Rollout von Smart Metern folglich überfällig.

Doch im internationalen Vergleich steht Deutschland hier schlecht da. In fast allen EU-Staaten sind bereits Regeln zur Einführung intelligenter Messsysteme erlassen. Smart Meter helfen dort, Verbrauchsspitzenzeiten durch eine intelligente Steuerung zu kappen. So nehmen z. B. in den USA große Supermarktketten ihre Kühlhäuser oder Unternehmen ihre Rechenzentren gegen Erhalte einer Kapazitätsprämie temporär vom Netz, wenn der Strom knapp ist – etwa wenn bei Hitze viele Privathaushalte ihre Klimaanlage anschalten. Versorgungsengpässe werden so vermieden. Das muss auch in Deutschland schnell flächendeckend ermöglicht werden.

Auch die entscheidende Rolle erneuerbarer Energien für die Energiewende scheint die Bundesregierung bei ihrem Gesetzentwurf aus dem Blick verloren zu haben. Der von der Bundesregierung vorgesehene Rollout-Plan intelligenter Messsysteme ist für die Energiewende weder zielführend noch verhältnismäßig. Er berücksichtigt nicht ausreichend, welche Einbautfälle für die Energiewende notwendig sind und welche kontraproduktiv, etwa weil Smart Meter eine Erneuerbaren-Anlage durch den Einbau eines Smart Meter teurer machen können. Darüber hinaus steht die von der Bundesregierung vorgesehene neue Rollenverteilung auf dem Energiemarkt zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern im Widerspruch dazu, dass die Energiewende vor allem dezentral im Verteilernetz stattfindet.

Eine wesentliche Maßnahme des Gesetzentwurfes ist es, Stromkunden weitestgehend mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Damit folgt die Bundesregierung den dritten Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas der Europäischen Union, bei der die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher im Mittelpunkt stehen. Der Gesetzentwurf allerdings scheint diesen Fokus aus den Augen verloren zu haben. Denn obwohl intelligente Messsysteme auf Haushaltsebene bisher kaum Nutzen stiften und auch kaum der Energiewende oder der Netzflexibilisierung dienen, legt das Gesetz die Grundlagen für einen flächendeckenden Rollout intelligenter Messsysteme auch für private Endverbraucher. Ein Recht auf Zustimmung oder Ablehnung für private Verbraucher ist nicht vorgesehen, obwohl unterm Strich von Zusatzkosten für Privathaushalte auszugehen ist. Das gefährdet die Akzeptanz der neuen Technologie und letztlich auch der Energiewende. Dabei ist Akzeptanz die Grundbedingung dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Impulse, die vom Smart Meter ausgehen (v.a. Visualisierung des Stromverbrauchs) reagieren und ihr Verhalten ändern. Hier wäre folglich Wahlfreiheit statt Einbauzwang die richtige Strategie beim Einbau intelligenter Messsystemen.

Der flächendeckende Einbau von digitalen Messsystemen ermöglicht nicht allein die individuelle Zustands- und Verhaltenserfassung und die Erstellung von Verhaltensprofilen in Privathaushalten, sondern auch die Zusammenführung und übergreifende Auswertung nach Personengruppen und/oder Verhalten in Wohnhäusern, Straßenzügen oder ganzen Stadtteilen. Zudem besteht die Gefahr des Datenmissbrauchs, vor allem bei der Speicherung der hochaufgelösten 2-sekündlichen Verbrauchsdaten in der Kommunikationseinheit („Smart-Meter-Gateway“). Folglich bedarf es auch hier einer gesetzlichen Beschränkung der Erfassbarkeit privater Haushaltsdaten und der strikten Beachtung des Prinzips der Datensparsamkeit sowie des Grundsatzes der Erforderlichkeit in der gesamten Kette der Datenverarbeitung. In Smart Metern gesammelte Informationen sind grundsätzlich auf die unbedingt zur technischen Leistungserbringung erforderlichen Unternehmen zu beschränken.

Der Einbau intelligenter Zähler in Privathaushalte kann in mehrere Grundrechte eingreifen, etwa das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme und auf informationelle Selbstbestimmung. Er steht im Kontext einer immer umfassenderen Digitalisierung des Alltags unter den Schlagworten Internet der Dinge, Big Data oder Industrie 4.0. Weitere Bereiche wie Verkehr oder Gesundheit stehen ebenfalls kurz vor vergleichbar tiefgreifenden Veränderungen. Diese Entwicklung stellt besondere Herausforderungen sowohl für die Gewährleistung gesellschaftlicher Werte als auch für den Grundrechtsschutz dar. Die bestehenden Schutzanforderungen und Schutzkonzepte müssen dementsprechend überprüft und ggf. angepasst werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende so zu ändern, dass er folgende Anforderungen erfüllt:

- 1. Keine Einschränkung der Freiheit des Anschlussnutzers zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs zur Energiebelieferung. Anschlussnehmer (z. B. Vermieter) sollten ihr Auswahlrecht nur mit ausdrücklicher Einwilligung des jeweils betroffenen Anschlussnutzers (z. B. Mieter) ausüben können.*
- 2. Grundsätzliche Ausnahme der Einbaupflicht intelligenter Messsysteme für Letztverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden. Der Einbau von Smart*

Metern soll in jedem Fall nur mit einer vorher erklärten Einwilligung der Verbraucherin/des Verbrauchers möglich sein. Gibt die Verbraucherin/der Verbraucher keine entsprechende Erklärung ab, so gilt dies als Verweigerung der Zustimmung, wonach kein Smart Meter eingebaut werden darf.

3. *Widerspruchsrecht zum Einbau eines intelligenten Messsystems für Letztverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 6.000 und 10.000 Kilowattstunden, die private Haushaltskunden sind. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen vor Einbau eines intelligenten Messsystems auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.*
4. *Die Ausstattung von Anschlussnutzern eines Mietshauses, Straßenzuges oder Wohnviertels mit einem intelligenten Messsystem darf nur möglich sein, sofern dieser/diese Anschlussnutzer/in seine/ihre Zustimmung erteilt hat.*
5. *Einbaupflicht von intelligenten Messsystems bei Betreibern von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erst ab einer installierten Leistung von über 30 Kilowatt; bei Anlagenbetreibern von sonstigen Energieerzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.*
6. *Das Grundprinzip der Datensparsamkeit sowie der Erforderlichkeitsgrundsatz sowohl bei der Erhebung, Nutzung als auch der Übermittlung der Verbrauchsdaten ist einzuhalten.*
7. *Die Ergänzung der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zur Sicherung der Freiwilligkeit als auch überindividueller Interessen um ein Kopplungsverbot zu erweitern.*
8. *Die umfassende Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten für die Aufsicht über und die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes bleibt erhalten.*
9. *Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen unter Einbeziehung einer unabhängigen Sachverständigen zu erstellenden Bericht über die Wirksamkeit der verbraucher- und datenschutzrechtlichen Instrumente (s. Nr. 2 und 3) vor.*
10. *Zum Schutze erhobener, genutzter und übermittelter Verbraucherdaten die IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen, sofern in Bundeszuständigkeiten, ist mindestens durch hohe Kriterien in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung –BSI-KritisV) für den Sektor Energie sicher zu stellen.*
11. *Verantwortung für die Bilanzierung sowie für die Aggregation von Messwerten bzw. Datenaufbereitung und -kommunikation bei den Verteilnetzbetreibern bleibt erhalten.*
12. *Beschaffenheit der intelligenten Messsysteme, bzw. des Smart-Meter-Gateways ist so vorzuschreiben, dass die Datenübertragung einfach und selbstständig durch die Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeschaltet oder unterbrochen werden kann. Gespeicherte Daten müssen einfach und unkompliziert von den Verbraucherinnen und Verbrauchern gelöscht werden können.*
13. *Zur Vermeidung von Strahlung ist die Möglichkeit einer nicht-funkbasierten Art der Datenübertragung zu erhalten.*
14. *Das Digitalisierungsgesetz soll zügig durch eine rechtliche Neuordnung von lastvariablen Tarifen und zum Lastmanagement ergänzt und mit bestehenden Gesetzen abgeglichen werden.*

Begründung

- Zu 1. *Von der Bundesregierung ist vorgesehen, dass der Anschlussnehmer (meist Vermieter) einen Kollektivvertrag für die gesamte Liegenschaft mit einem Messstellenbetreiber seiner Wahl schließen kann. Für die Akzeptanz der Digitalisierung ist jedoch die Wahlfreiheit der Endkunden beim Abschluss ihrer Verträge wichtig.*
- Zu 2. *Der Einsatz intelligenter Messsysteme bei Verbraucherinnen und Verbrauchern unter diesem Schwellenwert kann kaum zur Energiewende beitragen. Bei dieser Verbrauchergruppe sind sowohl das Lastverschiebungs- als auch das Energieeinsparpotenzial sehr gering. Es fehlt insoweit an der auch verfassungs-*

rechtlich gebotenen Erforderlichkeit der Datenerhebung im grundrechtlich besonders sensiblen Wohnumfeld. Es gibt zudem kaum energieintensive Elektrogeräte in Privathaushalten, deren Nutzung sich variabel verschieben lässt. Dem gegenüber stehen die Mehrkosten des Einbaus eines intelligenten Messsystems sowie die zahlreichen Risiken bei Datenschutz und Datensicherheit. Gerade bei intelligenten Messsystemen besteht auch schon bei viertelstündlicher Verbrauchsmessung die Gefahr von Rückschlüssen auf die Lebensgewohnheiten und Lebensumstände der Verbraucherinnen und Verbraucher. Deswegen sollte der Einsatz intelligenter Messsysteme im Ermessen und Entscheidungsspielraum eines jeden Privatverbrauchers liegen. Anstelle eines Zwangsrollouts sollte der Einsatz deshalb auf Freiwilligkeit beruhen. Die Mehrheit der deutschen Haushalte spricht sich gegen eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von Smart Metern aus (60%, YouGov-Umfrage im Auftrag von LichtBlick, 3.11.2015). 57 Prozent der Befragten lehnen diese als Mehrbelastung ab. 37 Prozent würden sie akzeptieren – allerdings mehrheitlich (30 %) nur dann, wenn sie gleichzeitig Geld beim Stromverbrauch sparen.

- Zu 3. Mit zunehmendem Jahresstromverbrauch steigt der Beitrag, den der Einsatz intelligenter Messsysteme zur Energiewende leisten kann. Zum einen gibt es hier ggf. mehr Potenziale zur Energieeinsparung (und damit auch zur finanziellen Ersparnis). Zum anderen können Haushalte mit einem hohen Jahresstromverbrauch beispielsweise über ein Elektroauto, eine Wärmepumpe oder eine Speicherheizung verfügen, deren Lasten sich flexibler verschieben lassen. Im Zuge der Energiewende werden immer mehr Privathaushalte mit solchen klimaschonenden, doch stromintensiveren Technologien ausgestattet sein. Trotzdem stehen dem entstandenen Nutzen Risiken bei Datenschutz und Datensicherheit gegenüber und der Grundrechtsschutz muss gewährleistet werden. Auch Privathaushalte dieser Größenordnung sollten daher ihrer Datenübermittlung widersprechen können. Diese Energieverbraucher sollten vorab informiert und über ihr Widerspruchsrecht aufgeklärt werden, damit sie frei entscheiden können, ob bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut wird. Aufgrund des für diese Haushalte geltenden höheren Energieverbrauchs erscheint die Regelung eines Opt-Out, das ein entsprechendes proaktives Verhalten der Betroffenen für den Schutz ihrer Privatsphäre voraussetzt, als noch ausreichend.
- Zu 4. Auch Verbraucherinnen und Verbrauchern, die in Mietwohnungen leben, sollten frei über den Einbau eines intelligenten Messsystems entscheiden können. Hier muss sichergestellt werden, dass nicht der Vermieter als Eigentümer durch Abschluss eines Kollektivvertrages über die gesamte Liegenschaft entscheiden kann, sondern die Zustimmung jedes einzelnen Mieters bzw. jeder Mieterin notwendige Voraussetzung für den Einbau eines intelligenten Messsystems ist. Entsprechende Regelungen stellen sicher, dass keine unzulässige Umgehung eigenständiger Entscheidungen der Betroffenen über die ihre Privatsphäre betreffenden Informationen und Daten über den Umweg anderweitiger Verantwortlicher wie etwa der Vermieter erfolgen.
- Zu 5. Ein verpflichtender Einbau intelligenter Messsysteme führt zu wesentlichen Mehrkosten für Anlagenbetreiber von Photovoltaik (PV)-Anlagen, während diesen kein ausreichender Nutzen gegenübersteht. Die Kosten sind für Betreiber kleiner PV-Anlagen daher unverhältnismäßig. Auf Grund der gesunkenen EEG-Vergütung durch die Änderungen im EEG 2014 und die Belastung der klimaschonenden PV-Erzeugung durch die sog. Sonnensteuer (EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten Strom) könnte eine zusätzliche Belastung ohne entsprechende Kosteneinsparung zu einem weiteren Rückgang des PV-Ausbaus führen.
- Zu 6. Die Übermittlung persönlicher Verbrauchsdaten an den Netzbetreiber ist hochsensibel, da darüber detaillierte Verbrauchsprofile erstellt werden können. Verbraucherinnen und Verbraucher haben erhebliche Bedenken bezüglich der Risiken von Datenschutz und Datensicherheit, die mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems und der Einbindung in ein Kommunikationsnetz einhergehen (50% der Verbraucher, TNS-Emnid-Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands, 10/2015). Um die sachgerechte Beschränkung der absehbar vielfältigen und sehr umfassenden, aus dem persönlichsten Lebensbereich der Bundesbürger stammenden Datenflüsse zu erreichen und die Akzeptanz der neuen Technologie nicht zu gefährden, sollte daher bei der Verarbeitung von Verbrauchsdaten insgesamt das Grundprinzip der Datensparsamkeit in Verbindung mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit der Verarbeitung der Daten Berücksichtigung finden.

- Zu 7. *Kopplungsverbote dienen als etabliertes Instrument des Datenschutzrechts der Absicherung der Freiwilligkeit von Einwilligungslösungen, bei denen ansonsten unter Ausnutzung der Abhängigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern die Schwelle der vorab erforderlichen Einwilligung durch Verbindung mit anderweitigen, vom Datenverantwortlichen erhältlichen Angeboten und Leistungen verkoppelt wird.*
- Zu 8. *Vor dem Hintergrund des bundesweit erfolgenden, flächendeckenden Roll-Out der Smart Meter sowie der mit diesen Geräten vernetzten zahlreichen unterschiedlichen Unternehmen und Dienstleistern muss die Aufsichtstätigkeit der Datenschutzbehörden in der Fläche sichergestellt werden, so dass eine alleinige Zuständigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schon aus diesem Grunde ausscheidet.*
- Zu 9. *Die laufende Evaluierung der Entwicklung der Informationserhebungen im Bereich von Smart Meter/Smart Grids trägt der Grundrechtsrelevanz der geschaffenen Infrastruktur Rechnung und stellt sicher, dass mögliche Konsequenzen und Folgen des Gesetzes und seiner Anwendung frühzeitig erkannt werden und weitere gesetzliche Anpassungen zur Gewährleistung individueller als auch von Gemeinwohlinteressen rechtzeitig erfolgen können.*
- Zu 10. *Die IT-Sicherheitslage in Deutschland ist weiterhin angespannt, wie Lageberichte zur IT-Sicherheit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nachweisen. Energienetze und Verbraucherdaten gehören zu den besonders sensiblen Bereichen. Zur Wahrung des Schutzes vor der Verletzung von Grundrechten, insbesondere des Grundrechts auf Vertraulichkeit und Integrität der von Bürgern genutzten informationstechnischen Systeme, bedarf es einer hohen IT-Sicherheit, die mindestens über harte Bestimmungen in der Verordnung zum IT-Sicherheitsgesetz sicher gestellt werden muss*
- Zu 11. *Bisher liegt die Verantwortung für die Datenaggregation und Bilanzierung bei den Verteilnetzbetreibern – und verbleibt dort auch in Zukunft für all die Stromkundinnen und -kunden ohne Smart-Meter-Gateway. Durch die von der Bundesregierung vorgesehene Verantwortungsübertragung der Bilanzierung von den Verteilnetzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber würde eine Parallelstruktur für Datenmanagement und Bilanzierung entstehen. Hinzu kommt, dass die Energiewende maßgeblich auf dezentrale und regionale Erzeugungs- und Netzstrukturen baut. Die im Gesetzentwurf Rollenverteilung zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreibern würde dem zuwider laufen.*
- Zu 12. *Die Regelung dient der Gewährleistung der Autonomie der Verbraucherinnen und Verbraucher im Umgang mit den ausschließlich ihre eigene Privatsphäre betreffenden Informationen und Daten. Diese Regelung ist zudem notwendig, um auch für Mieter, die eine bereits mit Smart Meter ausgestattete Wohnung neu beziehen, eine Wahlmöglichkeit zu gewährleisten.*
- Zu 13. *Intelligente Messsysteme können in verschiedener Weise kommunizieren. In der Regel geschieht diese Kommunikation über Funk. Das führt zu einer zusätzlichen Belastung durch elektromagnetischer Strahlung. Im Sinne der Anforderungen des Strahlenschutzes, Expositionen, wenn möglich, zu minimieren, sind intelligente Stromzähler, die ihre Daten kabelgebunden übertragen, zu bevorzugen. Daher ist es wichtig, dass der Einbau von intelligenten Messsystemen in Privathaushalten auf Freiwilligkeit und Wahlfreiheit der Übertragungstechnik für die Anschlussnutzer und –nutzerinnen, als Hauptbetroffene, beruht (siehe Nr. 3 und 4).*
- Zu 14. *Intelligente Messsysteme alleine sparen noch keine Energie oder führen zu einer systemdienlichen Verbrauchssteuerung. Diese Anreize entstehen erst durch Verhaltensänderungen, die durch mehr Informationen und finanzielle Anreize (bspw. variable Tarife) entstehen. Deshalb sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Nutzung von variablen Tarifen attraktiv machen, bzw. deren verstärktes Angebot durch die Stromlieferanten unterstützen. Diese Rahmenbedingungen sollen ein optimales Zusammenspiel zwischen Netzanforderungen und einem Markt für Flexibilitäten ermöglichen. Erst durch effizientes Lastmanagement kann unser Energiesystem flexibilisiert und optimiert werden. Auf Ebene der Verteilernetze wird es einen steigenden Bedarf an Flexibilität geben. Im Rahmen einer rechtlichen Neuordnung zum Lastmanagement sollte es Stromnetzbetreibern daher erleichtert werden, Stromeinspeisung und –entnahme optimaler aufeinander abzustimmen.*

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7555 in seiner 81. Sitzung am 22. Juni 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)844 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass bei Digitalisierung meist zunächst Risiken und weniger deren Chancen gesehen würden, allerdings seien ohne IT keine intelligenten Netze möglich. Smart Meter spielten hierbei eine Schlüsselrolle. Nach Auswertung der Anhörung und diverser Positionspapiere sei es der richtige Weg, bei der sternförmigen Verteilung zu bleiben, denn sowohl Verteilnetzbetreiber als auch Übertragungsnetzbetreiber erhielten die Daten, die sie benötigten. Die Fraktion sprach sich für einen schnelleren Rollout aus. Mit dem Gesetzentwurf würden auch die erneuerbaren Energien unter 7 kW unter entsprechenden Voraussetzungen in den Rollout einbezogen. Zertifikate des BSI seien ebenfalls enthalten.

Die **Fraktion der SPD** würdigte, dass mit dem Gesetzentwurf höchste Schutzstandards für Datenschutz und Datensicherheit eingebaut und vom BSI zertifiziert worden seien. Die Bundesdatenschutzbeauftragte habe von Anfang an an dem Gesetzentwurf mitgearbeitet. Es würden keine zusätzlichen Daten erhoben oder weitergegeben, die der Kunde bisher nicht auch schon auf anderem Wege weitergebe. Mit der sternförmigen Kommunikation des Smart Meter-Gateways sei nur ein anderer, effizienterer Übertragungsweg gewählt worden. Außerdem werde sichergestellt, dass auf diesem Übertragungsweg nur jene Akteure Daten erhielten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bräuchten. Dem Spannungsverhältnis zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern sei Rechnung getragen worden, indem Verteilnetzbetreiber mit einer Kundenzahl von über 100.000 Anschlüssen den Übertragungsnetzbetreibern gleichgestellt würden. Insgesamt diene das Gesetz der Mitgestaltung der Energiewende, weshalb um Zustimmung hierzu gebeten werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** hob zunächst die Einigkeit darüber hervor, dass eine Digitalisierung der Energiewende benötigt werde, damit das neue System flexibel und effizient arbeiten könne. Allerdings sei der Gesetzentwurf unverhältnismäßig. Bei Durchschnittsverbrauchern und Kleinsterzeugern auf einen Zwangseinbau von Smart Metern zu setzen, sei der falsche Weg. Denn Smart Meter würden in diesem Segment weder beim Sparen von Energie noch von Kosten helfen. Deshalb sollten die Verbraucher selber entscheiden, ob sie dem Einbau digitaler Stromzähler zustimmten. Das Gesetz sehe jedoch vor, dass Netzbetreiber oder Vermieter den Einbau ohne Zustimmung des Endverbrauchers veranlassen könnten, was die Fraktion ablehne. Der geplante Rollout von Smart Metern mache zudem die Wirtschaftlichkeit kleiner PV-Anlagen unter 10 kW kaputt. Aus diesen Gründen und wegen datenschutzrechtlicher Bedenken lehne die Fraktion den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass Smart Meter für größere Verbraucher, wie Gewerbe- und Industriebetriebe, sinnvoll seien. Für Privathaushalte seien die konkreten Potentiale bezüglich Energiewende und Klimaschutz allerdings sehr gering. Solange es keine lastvariablen Tarife für private Verbraucher gebe, mache es keinen Sinn, mit Smart Metern zu arbeiten, zumal die Datenschutzproblematik nicht gänzlich ausgeräumt sei. In ihrem Entschließungsantrag schlage die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, in das Gesetz eine „Opt-In-Regelung“ für private Verbraucher einzufügen, die den Einbau unbedingt wollten. Einem zwangsweisen Einbau, der mit Kosten aber kaum Nutzen verbunden sei, müsse der private Verbraucher widersprechen können. Die Fraktion kritisiere außerdem die Einbaupflicht für Betreiber Erneuerbarer-Energie-Anlagen, die nicht zielführend für Akzeptanz und Wirtschaftlichkeit der Energiewende sei.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)844.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/7555 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)854.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu 1.

Zu Buchstabe a

Die Änderungen enthalten redaktionelle Anpassungen in den Überschriften zu einzelnen Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe r Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen pflegen den Bereich „Elektromobilität“ deutlicher in das gesetzliche Konzept ein und stärken damit die zukunftsfeste Ausrichtung des Gesetzes.

Klargestellt wird, dass in Fällen, in denen ein Ladepunkt beteiligt ist, dieser dann auch die Rolle des Letztverbrauchers innehat. Der Elektrofahrzeugnutzer, der den Ladepunkt nutzt, ist gleichfalls Letztverbraucher. Erfasst sind damit alle Vorgänge der Durchleitung, Zwischenspeicherung und Weitergabe von Strommengen an Ladepunkten. Beide, Ladepunktbetreiber und Elektrofahrzeugnutzer, sind dann auch – jeder für seinen Zweck – Anschlussnutzer: der Ladepunktbetreiber, um die Nutzung der Ladepunkte anderen Elektrofahrzeugnutzern zu gestatten, der Fahrzeugnutzer, um mittels Ladepunkt das Fahrzeug aufzuladen. Das Datenschutzkonzept (Teil 3) des Messstellenbetriebgesetzes ist vollständig anwendbar. Denn § 48 des Messstellenbetriebgesetzes enthält nur eine vorübergehende Bereichsausnahme für die technischen Vorschriften des Teils 2 Kapitel 3 des Messstellenbetriebgesetzes. Buchstabe r Doppelbuchstabe bb sorgt für eine grundsätzlich praktikable Ausgestaltung der für den Datenumgang gegebenenfalls notwendigen Einwilligung. Zwischen Fahrzeugnutzern und Ladepunktbetreibern dürfte sich ein zwingendes Schriftformerfordernis als nicht geeignet erweisen. § 4a BDSG bietet ausreichende Flexibilität zur Realisierung jeglicher Dienstleistungen und betrachtet in Absatz 1 Satz 3 die Form als zulässig, die für die jeweilige Dienstleistung als angemessen erscheint. Dies kommt Fahrzeugnutzern und Ladepunktbetreibern genauso zugute, wie anderen Diensteanbietern und Kunden auch.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Änderung greift, gemeinsam mit der Änderung unter Nummer 3, eine Forderung des Bundesrates auf. Der Umbau der Zählerplätze bleibt weiterhin Aufgabe des Anschlussnehmers. Das etablierte System der Trennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zwischen Beauftragten des Anschlussnehmers und Messstellenbetreibern wird aufrechterhalten.

Der Anschlussnehmer ist somit weiterhin für die elektrische Anlage einschließlich der Bereitstellung des Zählerplatzes hinter dem Netzanschluss verantwortlich. Der Netzbetreiber ist für das Netz und den Netzanschluss verantwortlich und der Messstellenbetreiber ist für die Messstelle, also die Mess- und Zählleinrichtungen sowie zugehörige Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zuständig.

Zu Buchstabe c

Die Änderung enthält eine notwendige Klarstellung, da nur für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ein neues Regulierungsregime (Preisobergrenzen) eingeführt werden soll.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in dem Doppelbuchstaben aa Dreifachbuchstabe aaa und dem Doppelbuchstaben bb erleichtern den betroffenen Akteuren die vorausschauende Planung und schaffen mehr Rechtssicherheit für bestehende Verträge. Klargestellt wird, dass der gebündelte Messstellenbetrieb als Maßnahme der Liegenschaftsmodernisierung

des Anschlussnehmers nicht vor 2021 möglich ist. Etwaige Eingriffe in bestehende Verträge, die § 6 Absatz 2 zulässt, werden durch die Änderungen auf ein Minimum reduziert. Verträge, die im Zeitpunkt der angestrebten Bündelung mit Dritten laufen, werden grundsätzlich nicht vor Ablauf von fünf Jahren gesetzlich automatisch beendet.

Die Änderung in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb dient der redaktionellen Korrektur.

Zu Buchstabe f

Die Änderung enthält eine Klarstellung, da nur für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ein neues Regulierungsregime (Preisobergrenzen) eingeführt werden soll. Dieses betrifft wiederum nur grundzuständige Messstellenbetreiber.

Zu Buchstabe g

Die Änderungen stärken die Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur zur Ausgestaltung des Messstellenbetreiberwechsels.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe i

Doppelbuchstabe bb schafft einen sachgerechten Interessensausgleich zwischen dem Interesse am Markt agierender Messstellenbetreiber an einer größtmöglichen Planungssicherheit und dem Interesse der Anschlussnutzer an einer möglichst sicheren Technik. Unternehmen werden hierdurch stärker an ihre Zustimmung zum Einbau eines Messsystems nach § 19 Absatz 5 MsbG gebunden, da ihnen die Möglichkeit eines Widerrufs verwehrt bleibt. In Anbetracht der erhöhten Sachkunde von Unternehmen im Vergleich zu Haushaltskunden ist diese Differenzierung sachgerecht. Haushaltskunden dagegen bleibt das jederzeitige Widerrufsrecht erhalten.

Darüber hinaus findet mit der Änderung in Doppelbuchstabe aa eine Anpassung an die vorübergehende Bereichsausnahme für Elektromobile in § 48 MsbG statt.

Zu Buchstabe j Doppelbuchstabe aa und cc

Die Änderung stellt klar, dass die Ausstattungsvorgaben des § 29 MsbG nur für ortsfeste Zählpunkte gelten. Insofern folgt die Änderung erneut einer Empfehlung des Bundesrates. Nicht betroffen sind damit strombetriebene Fahrzeuge (Elektromobile, Triebfahrzeuge etc.).

Zu Buchstabe j Doppelbuchstabe bb, Buchstabe l Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe m

Die Änderungen sorgen für einen umfassenderen Digitalisierungsansatz des Gesetzes. Die Hereinnahme von Kleinerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt in den optionalen Rollout nach § 29 Absatz 2 MsbG stellt sicher, dass auch diese Anlagen Teil des intelligenten Energienetzes werden können. Die Systemvorteile einer intelligenten Anbindung werden die Vermarktung von Energie, die diese Anlagen erzeugen, und die Systemintegration verbessern. Der Verhältnismäßigkeit des neuen Regelungsansatzes wird durch eine Begrenzung auf Neuanlagen, durch eine mögliche Einbeziehung erst ab 2018, durch eine niedrigere Preisobergrenze von 60 Euro und durch die Aufnahme in den optionalen Rollout besonders Rechnung getragen.

Zu Buchstabe k

Ziel des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ist der Aufbau einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur für sämtliche Anwendungen im Energienetz der Zukunft. Nach und nach wird deshalb das Smart-Meter-Gateway für eine sichere, zuverlässige und standardisierte Anbindung von Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinheiten an das intelligente Energienetz sorgen.

Die Pflicht zum Einbau eines Smart-Meter-Gateways wird nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) jeweils erst dann aktuell, wenn für den konkreten Anwendungsfall die technische Möglichkeit des Einbaus besteht. Erforderlich hierfür ist nach dem Wortlaut der Vorschrift eine am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways durchgeführte Prüfung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) von marktreifen

Geräten. Erst wenn das BSI eine Freigabe erteilt hat, kann die technische Möglichkeit zum Einbau vorliegen und folglich die Einbauverpflichtung für den konkreten Anwendungsfall greifen.

Unterschiedliche Einsatzbereiche (z. B. Industriepark mit gleichzeitiger Erfassung mehrerer Medien, Windturbine mit Funktionalitäten zum Einspeisemanagement und zur Direktvermarktung, PV-Kleinanlage mit Speicherung eines Steuerprofils) bringen unterschiedliche Anforderungen an ein Smart-Meter-Gateway mit sich. Die unter Beteiligung der relevanten Stakeholder weiterentwickelten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI werden dies genauso wie die Prüfung des BSI zur technischen Möglichkeit des Einbaus vor dem Start des Rollouts berücksichtigen. Für den technischen Umstellungsprozess gelten angemessene Bestandsschutzregelungen und Umstellungsfristen.

Dieses Konzept der einsatzbereichbezogenen Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des BSI erfährt durch die Änderung unter Buchstabe k eine wichtige Klarstellung, da für den Beginn des Rollouts von Smart-Meter-Gateways der Nachweis der geleisteten Sicherheitsfunktionalität für die verordneten Anwendungsbereiche im Vordergrund steht.

Daher ist der Nachweis zur Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach „Common Criteria“ durch das BSI entscheidend. Der Zeitpunkt der Nachweispflicht zur Interoperabilität wird durch das BSI noch festgelegt werden und in dem dafür vorgesehenen Verfahren bekannt gemacht. Hersteller von Smart-Meter-Gateways haben erst zu diesem Zeitpunkt das Zertifikat zur Konformität nach der Technischen Richtlinie dem Smart-Meter-Gateway-Administrator vorzulegen. Grundsätzlich gilt: Systeme müssen die am Einsatzbereich orientierten jeweils gültigen Anforderungen des BSI erfüllen. Systeme, bei denen das nicht der Fall ist, sind innerhalb einer vom BSI festgesetzten Frist z.B. durch ein Update auf den neuesten Stand zu bringen.

Zu Buchstabe l Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe bb

Die Preisobergrenzen des § 31 enthalten Endpreise einschließlich Mehrwertsteuer. Diese Brutto-Preise sind nach der gesetzlichen Logik entsprechend anzupassen, sofern sich in Zukunft eine Änderung des Mehrwertsteuersatzes ergibt. Dies ist dann als Folgeänderung ggf. im Zusammenhang mit einer ebenfalls gesetzlich erfolgenden Änderung des Mehrwertsteuersatzes umzusetzen.

Dreifachbuchstabe aaa enthält eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung in Doppelbuchstabe bb enthält eine Klarstellung. Die jeweils wirkenden Preisobergrenzen gelten „rollierend“, das heißt eine jährliche Änderung der Preisobergrenze kann angezeigt sein. Eine korrekte Zuordnung ist Aufgabe des Messstellenbetreibers, der zu diesem Zweck Jahresverbrauchswerte verwenden darf.

Zu Buchstabe n

Die Änderung enthält die Klarstellung, dass sich die zu veröffentlichenden Preisblätter nicht auf einen 3-Jahres-Zeitraum beziehen, sondern jährlich auszuweisen sind.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens sowie eine Präzisierung der 10-Prozent-Vorgabe in § 45 MsbG. So soll sichergestellt werden, dass für einen grundzuständigen Messstellenbetreiber, der sich in einem Übertragungsverfahren nach § 41 MsbG erfolgreich durchgesetzt hat, die 3-Jahres-Frist neu beginnt und ihm etwaige Versäumnisse des ehemals grundzuständigen Messstellenbetreibers nicht angelastet werden können.

Zu Buchstabe p

Die Änderungen unterstreichen, dass insbesondere im haushaltsnahen Bereich bei Jahresstromverbräuchen unterhalb von 10 000 Kilowattstunden Weiterentwicklungen des gesetzlichen Datenkommunikationskonzeptes in Verordnungen an die strenge Datenschutzausrichtung dieses Gesetzes gebunden sind.

Zu Buchstabe q

Die Änderungen enthalten redaktionelle Korrekturen. Insbesondere fordert das MsbG in § 3 Absatz 4 lediglich eine buchhalterische Entflechtung, jedoch keine informationelle.

Zu Buchstabe r Doppelbuchstabe aa

Die Änderung enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe s

Die Änderung sorgt für eine Klarstellung. Auch das EEG und das KWKG enthalten selbstverständlich energie-wirtschaftlich notwendige Pflichten, die mit Hilfe der aus intelligenten Messsystemen erhobenen Daten zu erfüllen sind.

Zu Buchstabe t Doppelbuchstabe aa, cc und dd

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, da bislang § 55 Absatz 1 Nummer 2 MsbG und § 55 Absatz 1 Nummer 3 MsbG hier nicht klar getrennt wurden.

Zu Buchstabe t Doppelbuchstabe bb und Buchstabe v

Der Datenbedarf für den Zweck „Differenz- und Netzverlustbilanzkreisbewirtschaftung“ fand bisher nicht explizit Berücksichtigung. Diese wichtigen Aufgaben gerade größerer Verteilernetzbetreiber finden nunmehr sowohl eine Entsprechung in § 66 MsbG als auch in § 60 MsbG. Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100 000 angeschlossenen Kunden unterliegen schon nach geltendem Energiewirtschaftsrecht (§§ 10 und 12 der Stromnetzzugangsverordnung) der Verpflichtung zur Führung eigener Netzverlust- und Differenzbilanzkreise. Die aktive Bewirtschaftung erfordert – wie bei Betreibern von Übertragungsnetzen – eine standardmäßige Bereitstellung von 15-Minutenwerten am Folgetag. Für die weitaus größere Zahl der kleineren Verteilernetzbetreiber gilt weiterhin die allgemeine Regelung, dass Daten am Folgetag situationsgerecht nach explizitem Verlangen bereitzustellen sind.

Zu Buchstabe u

Die Änderung enthält die Klarstellung, dass bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen die genannten Detailwerte natürlich jeweils für einen Zeitraum von 24 Monaten vorzuhalten sind (also für moderne Messeinrichtungen z. B. 730 Tageswerte neben 104 Wochen-, 24 Monats- und 2 Jahreswerten).

Zu Buchstabe w

Die Änderung enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe x

Die Änderung fasst die Aufsichtsbefugnisse der Bundesnetzagentur präziser.

Absatz 1 des neuen § 76 gibt der Behörde die Befugnis, Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften verstößt. Die Vorschrift entspricht der Begrifflichkeit des § 65 Absatz 1 EnWG.

Absatz 2 entspricht § 65 Absatz 2 EnWG und ergänzt die Abstellungsbefugnis um eine Anordnungsbefugnis.

Absatz 3 ermöglicht – ebenso in Übereinstimmung mit § 65 Absatz 3 EnWG – die nachträgliche Feststellung einer bereits beendeten Zuwiderhandlung.

Absatz 4 erklärt die Verfahrensvorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes in ganz überwiegenden Teilen für entsprechend anwendbar.

Zu 2.

Diese Änderung enthält eine Klarstellung und vermeidet eine neue Netzentgeltbemessung insbesondere für Haushaltskunden mit intelligenten Messsystemen. Nach § 17 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sind alle Kunden grundsätzlich über Arbeits- und Leistungspreis abzurechnen, es sei denn, es liegt nach § 17 Absatz 6 StromNEV keine Leistungsmessung vor. Da die für intelligente Messsysteme neu einzuführende Zählerstandgangmessung der registrierenden Lastgangmessung (die eine Leistungsmessung ist) sehr ähnlich ist, bestand nach der Alt-Formulierung die Gefahr eines Missverständnisses, welches die Unternehmen dazu hätte veranlassen können, Zählerstandgangkunden nach Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Damit wären möglicherweise erhebliche Netzentgeltsteigerungen verbunden. Die Änderung stellt nun eindeutig klar, dass für Kunden

mit Zählerstandgangmessung das gleiche Netzentgeltregime greift wie für Kunden mit herkömmlichen elektro-mechanischen Zählern, da in beiden Fällen eine Arbeitsmessung vorgenommen wird.

Zu 3.

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Berlin, den 22. Juni 2016

Jens Koeppen
Berichterstatter

